

NACHWEISVERFAHREN IM BRANDSCHUTZ INFORMATIONEN

Die Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz zur Beurteilung von Brandgefahr, Brandrisiko oder zur Nachweisführung konzeptioneller Ansätze ist bei der Erfüllung der Schutzziele der Brandschutznorm und bei einer ganzheitlichen Betrachtungsweise zulässig.

Anforderungen an Prozess, Form und Inhalt von Dokumenten sowie Anwender sind in der VKF-Brandschutzrichtlinie „Nachweisverfahren im Brandschutz“ vom 1. Januar 2015 geregelt.

Das vorliegende Dokument stellt in Kurzform die Angaben zusammen, welche als Grundlage für Besprechungen benannt werden müssen. Im Weiteren zeigt es den Prozessablauf für den Kanton Zürich.

Unterschieden werden dabei folgende Arten von Nachweisverfahren:

- Entrauchungsnachweis
- Nachweis Warmbemessung (Tragwerk)
- Evakuierungsnachweis (in Kombination mit Entrauchungsnachweis)

1 ALLGEMEINE ANGABEN

Der Qualitätsverantwortliche Brandschutz oder alternativ der beauftragte Fachplaner muss an der Besprechung zum Nachweisverfahren (im Prozess „Folgesitzung“ genannt) Angaben zu allgemeinen Schutz- und Planungszielen (bis hinunter zu den zugehörigen Leistungskriterien) sowie über am Objekt vorhandene, bzw. vorgesehene Brandschutzmassnahmen machen.

2 NACHWEISSPEZIFISCHE ANGABEN

Neben den allgemeinen Angaben muss der Qualitätsverantwortliche Brandschutz (oder alternativ der beauftragte Fachplaner) an der Besprechung zum Nachweisverfahren spezifische Angaben machen können, die sich auf das jeweilige Nachweisverfahren beziehen. Für die einzelnen Nachweisarten sind die wichtigsten Angaben nachfolgend stichwortartig aufgeführt.

2.1 Entrauchungsnachweis

- Systemgrenze (Einzelner Raum oder Raumgruppe)
- Lage des untersuchten Raumes, bzw. der untersuchten Räume
- Bestimmung der Simulations- und Auswertungsparameter (Bestimmung der Bemessungsszenarien inkl. Anfangs- und Randbedingungen, Risikobeurteilung, verwendetes Modell (Eignung), Art und Umfang der Auswertung).

2.2 Warmbemessung

- Systemgrenze (Einzelbauteil, Teil- oder Gesamttragstrukturen)
- Lage der zu bemessenden Bauteile (Innen, Aussen)
- Festlegung der Nachweisart (Nominelle- oder parametrisierte Temperatur-Zeit-Kurve)
- Bestimmung der Simulations- und Auswertungsparameter (Bestimmung der Bemessungsszenarien inkl. Anfangs- und Randbedingungen, verwendetes Modell (Eignung), Art und Umfang der Auswertung).
- Festlegung der Bemessungsart für den Feuerwiderstand (baustoffabhängig; tabellarische, vereinfachte oder allgemeine Rechenverfahren)

2.3 Evakuierungsnachweis (in Kombination mit Entrauchungsnachweis)

- Systemgrenze (einzelner Raum oder Raumgruppe, zugehörige Fluchtwege)
- Lage des untersuchten Raumes, bzw. der untersuchten Räume
- Angaben zur Brandsimulation für die Berechnung von ASET, Eignung des gewählten Verfahrens für die konkrete Fragestellung.
- Bestimmung der vorhandenen Entfluchtungszeit ASET (Eignung der Methode, Programm, ggf. Brandsimulation)
- Bestimmung der notwendigen Entfluchtungszeit RSET (Eignung der Methode, Programm)

3 PROZESSBESCHREIB NACHWEISVERFAHREN

Prozessschritt	Beschrieb	Zuständigkeit
 Projekt-Startsitzung	Bauvorhaben gelangt via kommunale Feuerpolizei an die GVZ	
ja  nein 	Kommt ein Nachweisverfahren zur Anwendung?	Bezirksverantwortlicher und wenn vorhanden QS-Verantwortlicher BS / Fachplaner
Bezirksverantwortlicher informiert an Projekt-Startsitzung über notwendige Folgesitzung	Fachplaner oder QS-Verantwortlicher BS muss an der Folgesitzung Aussagen machen zu: - allgemeine Angaben - nachweispezifische Angaben (siehe Seite 2)	Bezirksverantwortlicher
Folgesitzung Nachweisverfahren organisieren	Sitzungsteilnehmer: Bezirksverantwortlicher, MA Nachweisverfahren, (evtl. MA Inspektionsstelle), Fachplaner, QS-Verantwortlicher BS, kommunale Feuerpolizei	QS-Verantwortlicher in Abstimmung mit Bezirksverantwortlichem
Folgesitzung Nachweisverfahren	Besprechung und Genehmigung der Parameter für den Nachweis / Informationen zu technischem Brandschutz	MA Nachweisverfahren
Erarbeitung Konzept mit Nachweis gemäss BRL 27-15		QS-Verantwortlicher BS oder Fachplaner
 Vorprüfung des Konzeptes mit Nachweis	Konzept mit Nachweis bei der kommunalen Feuerpolizei einreichen	QS-Verantwortlicher BS oder Fachplaner
ja  nein Konzeptüberarbeitung verlangen	auf Vollständigkeitsprüfung: - Dokumentation rechtskräftig unterzeichnet? - beteiligte Personen und Institutionen genannt? - geometrische Angaben zum Gebäude dokumentiert? - ggf. Übereinstimmung mit Baueingabeplänen	Kommunale Feuerpolizei
 	Vorprüfung bestanden	
	Schreiben an QS-Verantwortlichen BS / Fachplaner, Kopie an Bauherr und GVZ	Kommunale Feuerpolizei
	kommunale Feuerpolizei reicht vorgeprüftes Konzept der GVZ ein	Kommunale Feuerpolizei

Prozessschritt	Beschrieb	Zuständigkeit
 Prüfung Konzept mit Nachweis	Auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität prüfen	MA Nachweisverfahren
Stellungnahme	Stellungnahme zum Konzept mit Nachweis erstellen	Bezirksverantwortlicher (auf Basis Feedback MA Nachweisverfahren)
 Konzeptbewilligung	Stellungnahme an kommunale Feuerpolizei	Bezirksverantwortlicher
Umsetzungsphase inkl. notwendige Vortests	Bewilligung an QS-Verantwortlichen BS / Fachplaner Kopie an Bauherr und GVZ	Kommunale Feuerpolizei
Konformitätserklärung erstellen	Das Konzept wird umgesetzt. Abschluss der Umsetzungsphase wird der kommunalen Feuerpolizei gemeldet	QS-Verantwortlicher BS
 Abnahme	QS-Verantwortlicher BS erstellt: - Konformitätserklärung - Protokolle der Vortests	QS-Verantwortlicher BS
 Abnahme	Konformitätserklärung an kommunale Feuerpolizei einreichen	QS-Verantwortlicher BS
Abnahme	Abnahme QS-Verantwortlicher BS und kommunale Feuerpolizei evtl. mit Bezirksverantwortlichem. Bei RWA evtl. MA-Nachweisverfahren	QS-Verantwortlicher BS
	Abnahme erfolgreich durchgeführt?	Bezirksverantwortlicher
Mängelbehebung	Mängelbehebung durchführen inkl. Dokumentation	QS-Verantwortlicher BS
Dokumentation Abnahme	erstellen	QS-Verantwortlicher BS
 Aktenablage/ Archivierung	Einreichung der Abnahmedokumentation über kommunale Feuerpolizei an GVZ	QS-Verantwortlicher BS
	Revisionsunterlagen in Akte ablegen	Bezirksverantwortlicher